

# Verein Fussballkultur.ch

c/o Dominik Siegmann, Hömlistrasse 29, 8400 Winterthur dominiksiegmann@gmail.com

## Vereinsstatuten Fussballkultur.ch

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "**Fussballkultur.ch**", besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

#### **Art. 3 Zweck, Grundlage**

Der Verein bezweckt durch verschiedene Aktivitäten das fussball-kulturelle Angebot im Raum Winterthur mitzugestalten. Im Vordergrund steht dabei die Organisation und Durchführung von öffentlichen Seh-Veranstaltungen, weiteren Anlässen, sowie die Bereitstellung von Informationsdienstleistungen mit dem Ziel, eine unkommerzielle, leidenschaftliche und friedliche Fussballkultur zu fördern. Im Weiteren kann der Verein auf verschiedenen Ebenen kulturelle Veranstaltungen unterstützen und initiieren.

Der Verein Fussballkultur.ch ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **Art. 4 Erreichung der Ziele**

In erster Linie wird dieses Ziel durch die Organisation und Durchführung von Anlässen erreicht, die dem Ziel und Zweck des Vereins dienen. Ein wichtiger Bereich ist die Bereitstellung der entsprechenden Informationen und speziell den Betrieb der Domain „**Fussballkultur.ch**“.

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Zu erwähnen sind Mitgliederbeiträge, Spenden, Subventionen und Sponsor-Beiträge.

#### **Art. 5 Vorgehen und anzuwendende Mittel**

Über die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 6 Vereinsmitglieder**

Mitglied im Verein Fussballkultur.ch können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins gutheissen und unterstützen.

Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Für juristische Personen beträgt der Jahresbeitrag das Doppelte des Beitrages für natürliche Personen.

#### **Art. 7 Aufnahme**

Die Aufnahme kann jederzeit durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages erfolgen.

## **Art. 8 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen.

Der Austritt kann auch durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, insbesondere bei groben Verstößen gegen Artikel 3 oder anderweitig vereinsschädigendem Verhalten. Der/die Betroffene hat Rekursmöglichkeit an der GV.

## III. Organe des Vereins

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **a) die Generalversammlung**

## **Art. 9 Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Jährlich hat mindestens eine Generalversammlung stattzufinden.

## **Art. 10 Einladung**

Die schriftliche Einladung hat 20 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor dem Sitzungstermin (Poststempel) an das Präsidium zu richten.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- f) Genehmigung des Budget
- g) Änderung der Statuten
- h) Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes
- i) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Beschlüsse werden mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse gemäss lit. i) bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **b) Vorstand**

## **Art. 12 Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Das Präsidium wird von der GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert er sich selber. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in durch Stichentscheid.

## **Art. 13 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine erneute Wählbarkeit möglich.

## **Art. 14 Zuständigkeit**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind.

Er entscheidet insbesondere über das Ausrichten von Entschädigung für Spesen und besonderen Leistungen.

### **c) Kontrollstelle**

#### **Art. 15 Revisor/Revisor**

Ein/e Revisor/in amtet als Kontrollstelle.

#### **Art. 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine erneute Wählbarkeit möglich.

### IV. Finanzen

#### **Art. 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

#### **Art. 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht.

### V. Inkrafttreten

#### **Art 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.  
Anpassungen sind angenommen nach der GV vom 22.04. 2016.

Winterthur, 22. April 2016

**Der Vorstand:**



Dominik Siegmann



Lorenz Nydegger



Ronald Meier